

1155

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelskadrich bei Lorch“ vom 18. September 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

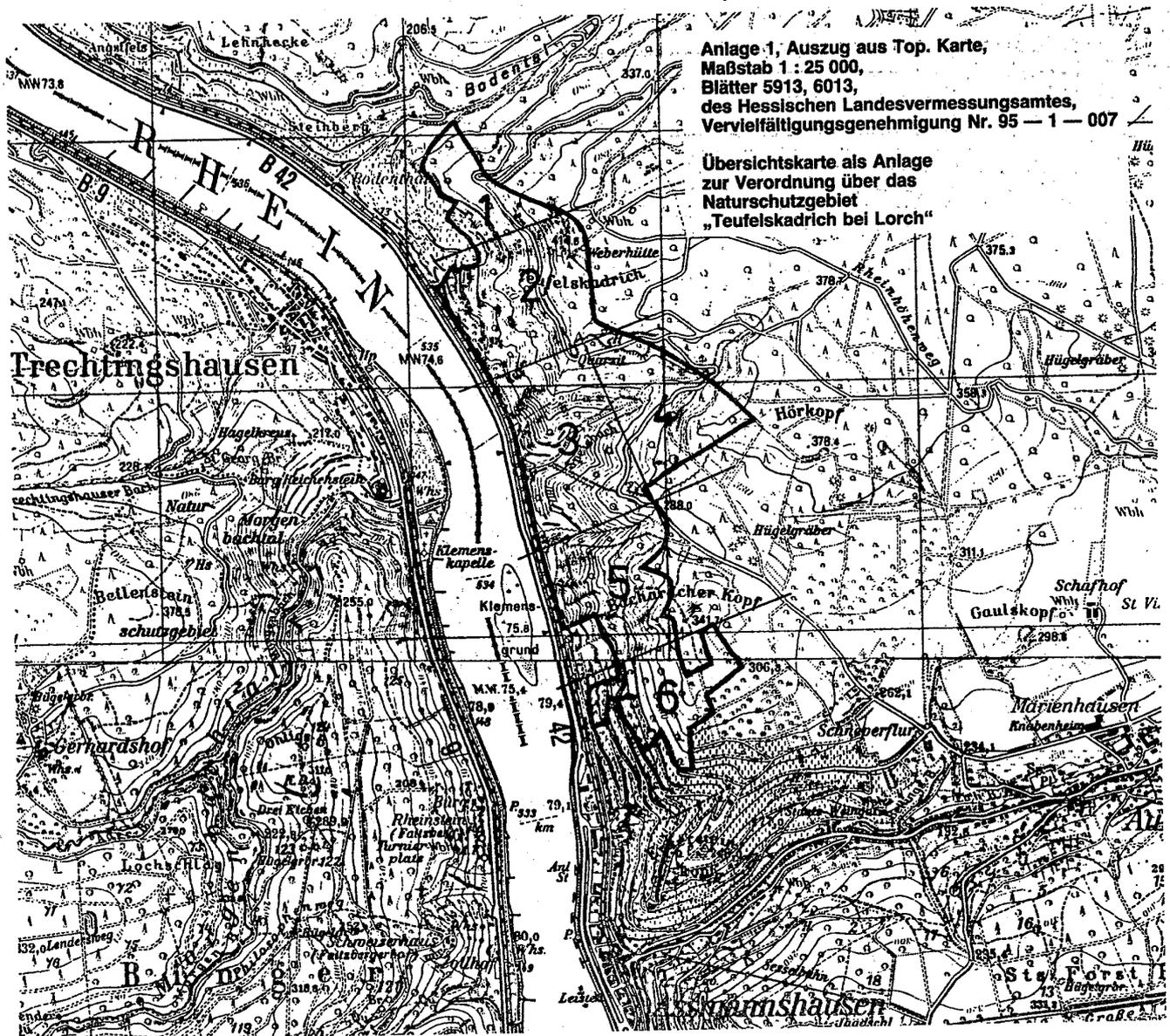
- (1) Die zwischen Assmannshausen und Lorch gelegenen steilen Hang- und Gipfelflagen des Teufelskadrichs werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Teufelskadrich bei Lorch“ erklärt.
(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 8 der Gemarkung Aulhausen und der Fluren 1, 2, 11, 12 und 14 der Gemarkung Assmannshausen, Stadt Rüdesheim am Rhein, sowie der Fluren 40 und 88 der Gemarkung Lorch, Stadt Lorch, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 127,94 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

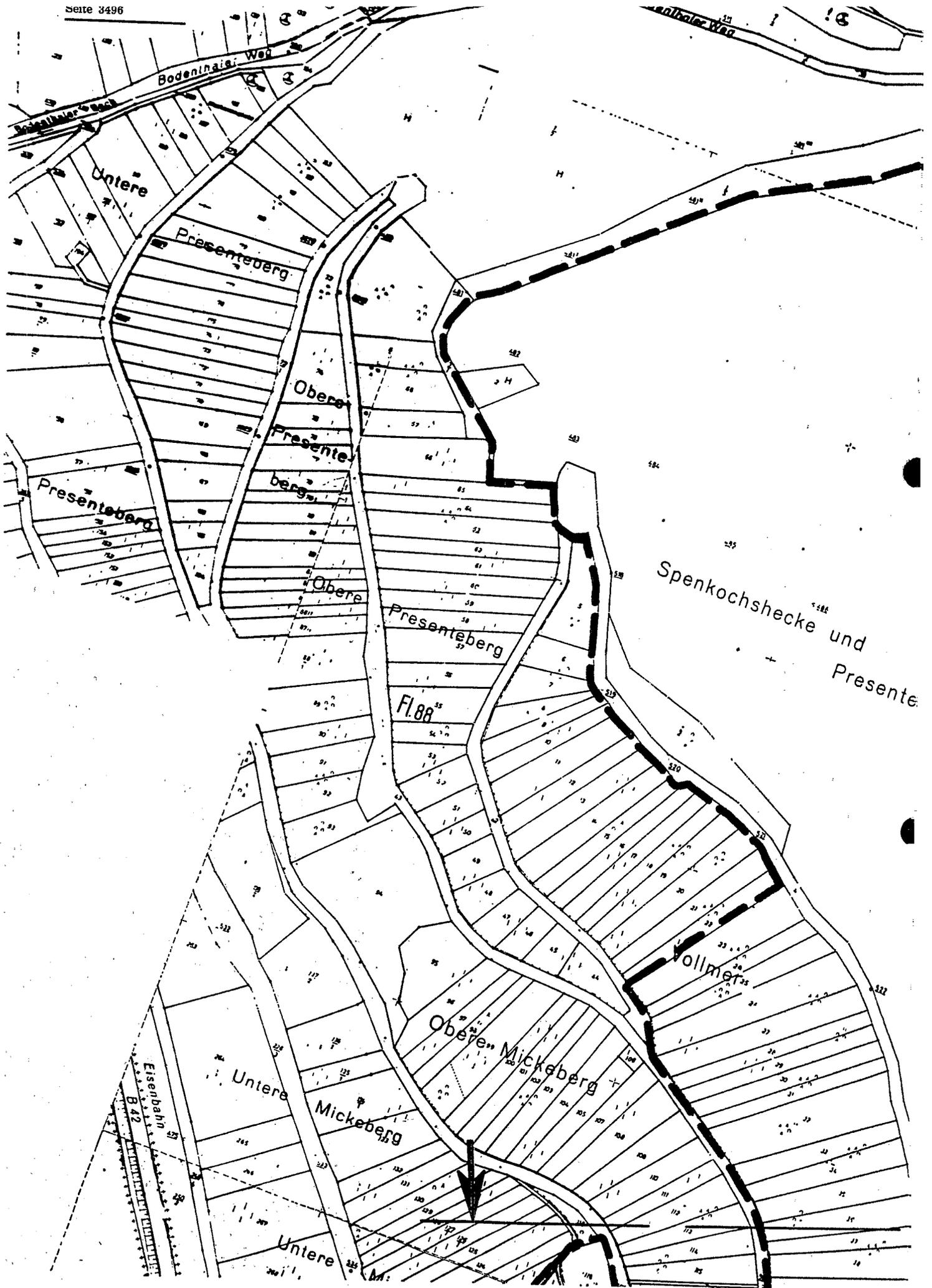
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die vom Uferbereich des Rheins aufsteigenden steilen Hang- und Gipfelflagen des Teufelskadrichs in den Naturräumen des Oberen Mittelrheintales und Hohen Taunus mit wärmeliebenden und in ihrer gegenwärtigen Bestockung ohne menschliche Beeinflussung gewachsenen Waldgesellschaften, insbesondere den verschiedenen Ausbildungen des rheinischen Birken-Traubeneichen-Waldes, des Felsenahorn-Traubeneichen-Waldes und des selten vorkommenden Eichen-Sommerlinden-Waldes, mit unterschiedlich alten Weinbergssukzessionen, zahlreichen Felszügen sowie Stein- und Blockschuttrösseln für eine Vielzahl bemerkenswerter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Stabilisierung und weitere Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften, die Gewährleistung einer extensiven Grünlandnutzung und die Aufrechterhaltung verschiedener Sukzessionsstadien zur Bewahrung und Förderung der Habitatvielfalt.



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter 5913, 6013, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelskadrich bei Lorch“





Blatt 1

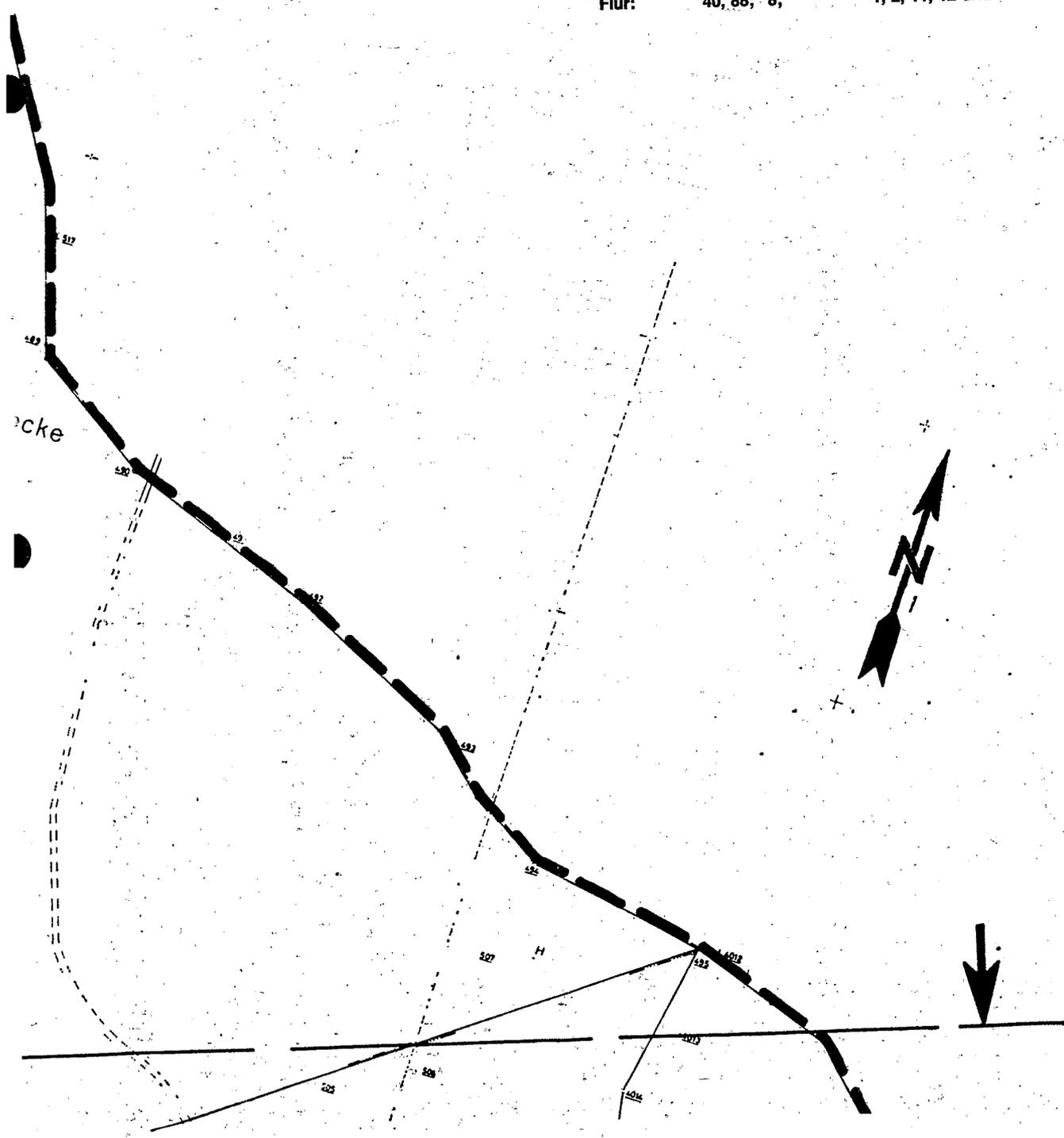
Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Teufelskadrich bei Lorch“
vom 18. September 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 18. September 1995
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

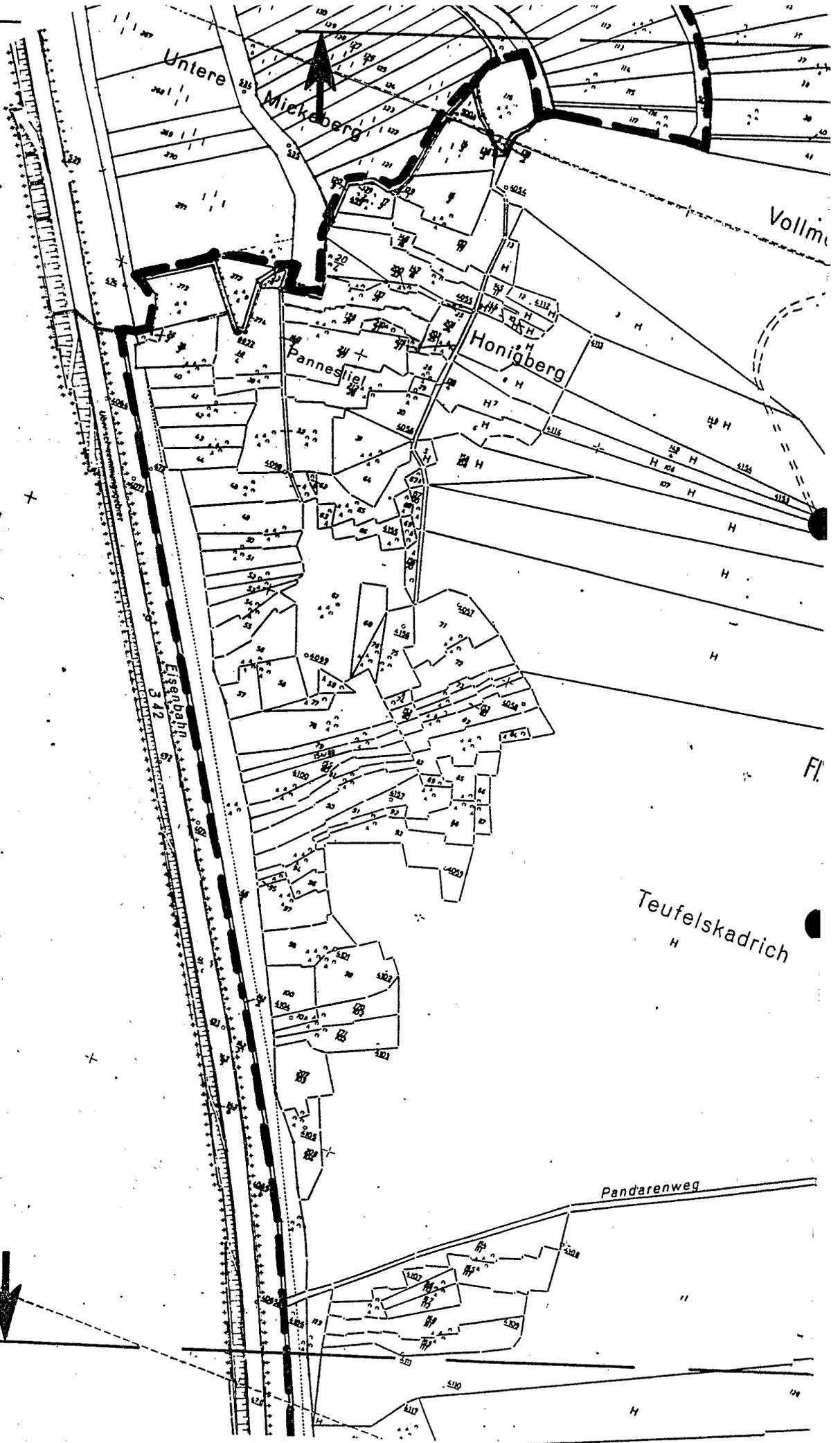
--- Grenze des Schutzgebietes

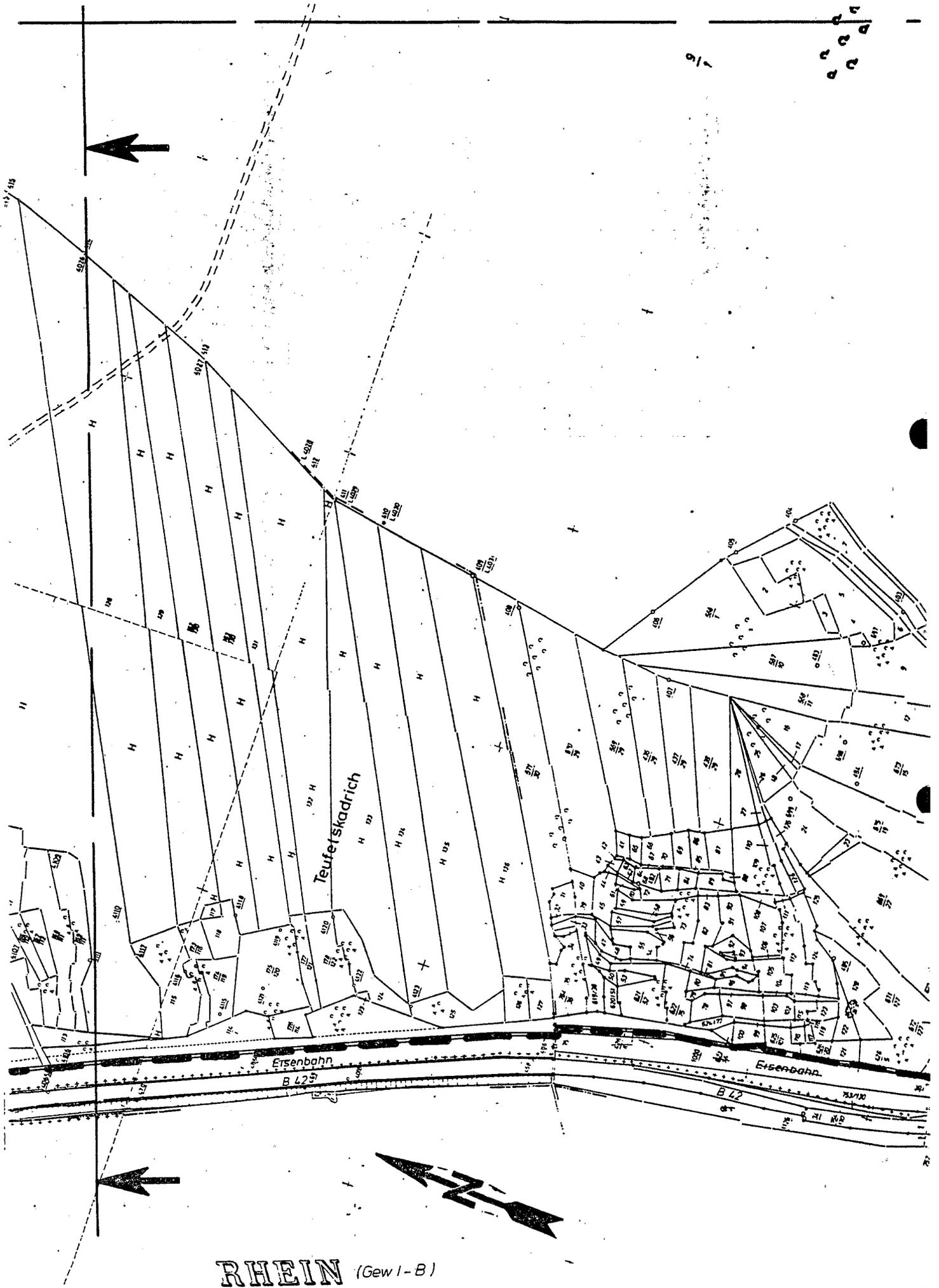
--- Fuß- und Reitweg

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt: Lorch; Rüdesheim am Rhein
Gemarkung: Lorch; Aulhausen; Assmannshausen
Flur: 40, 88; 8; 1, 2, 11, 12 und 14



RHEIN (BWS/11)



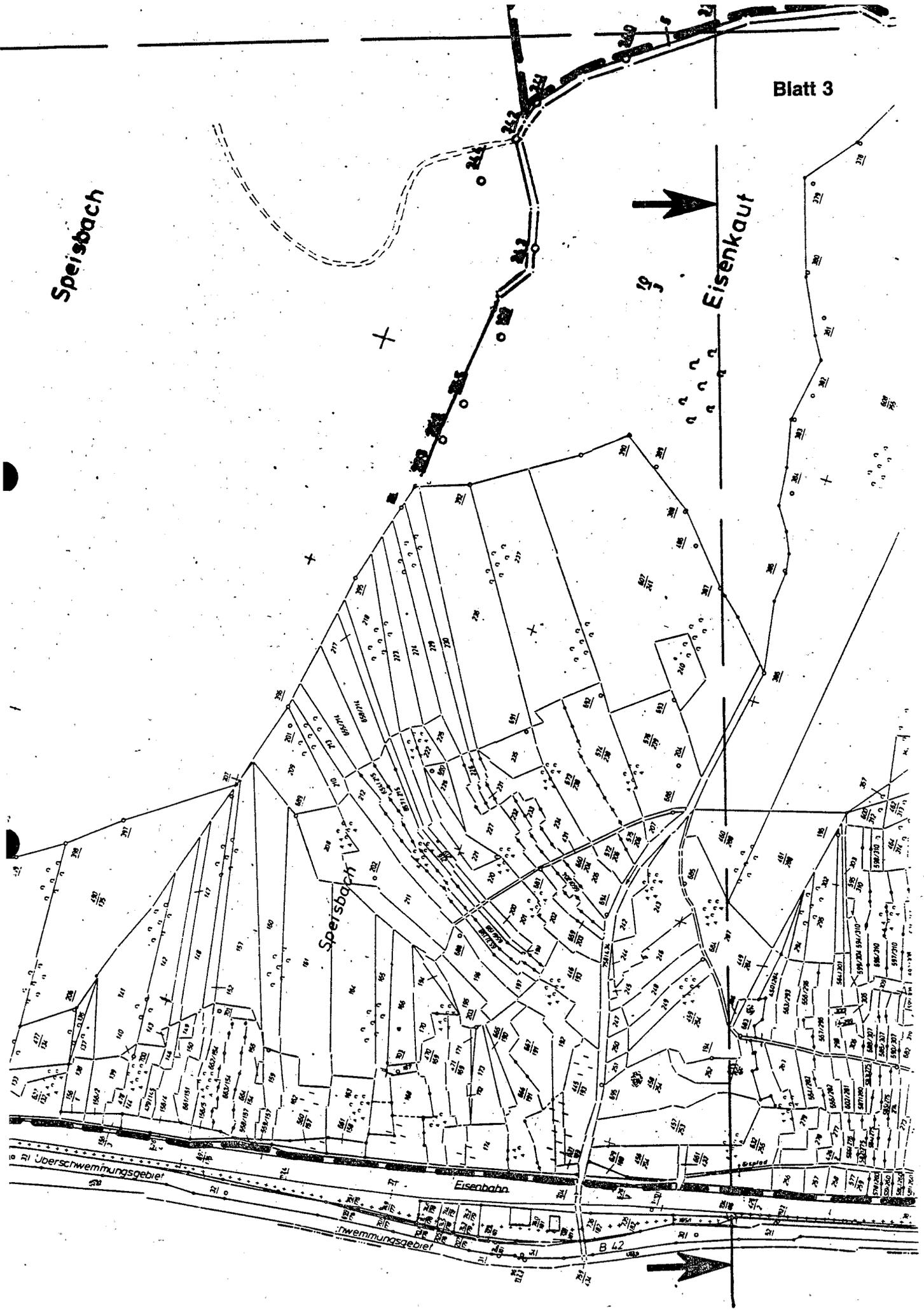


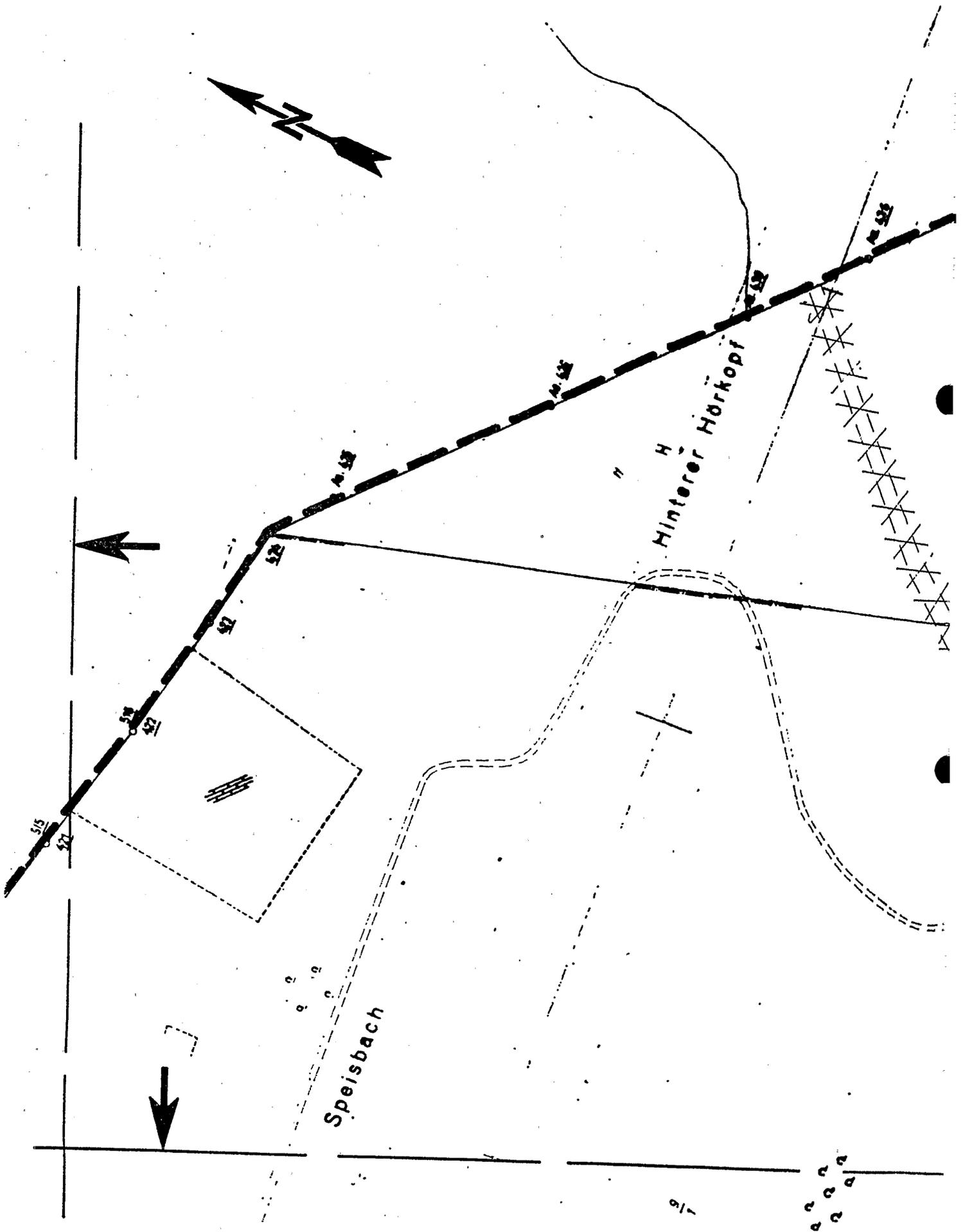
Speisbach

Eisenkaut

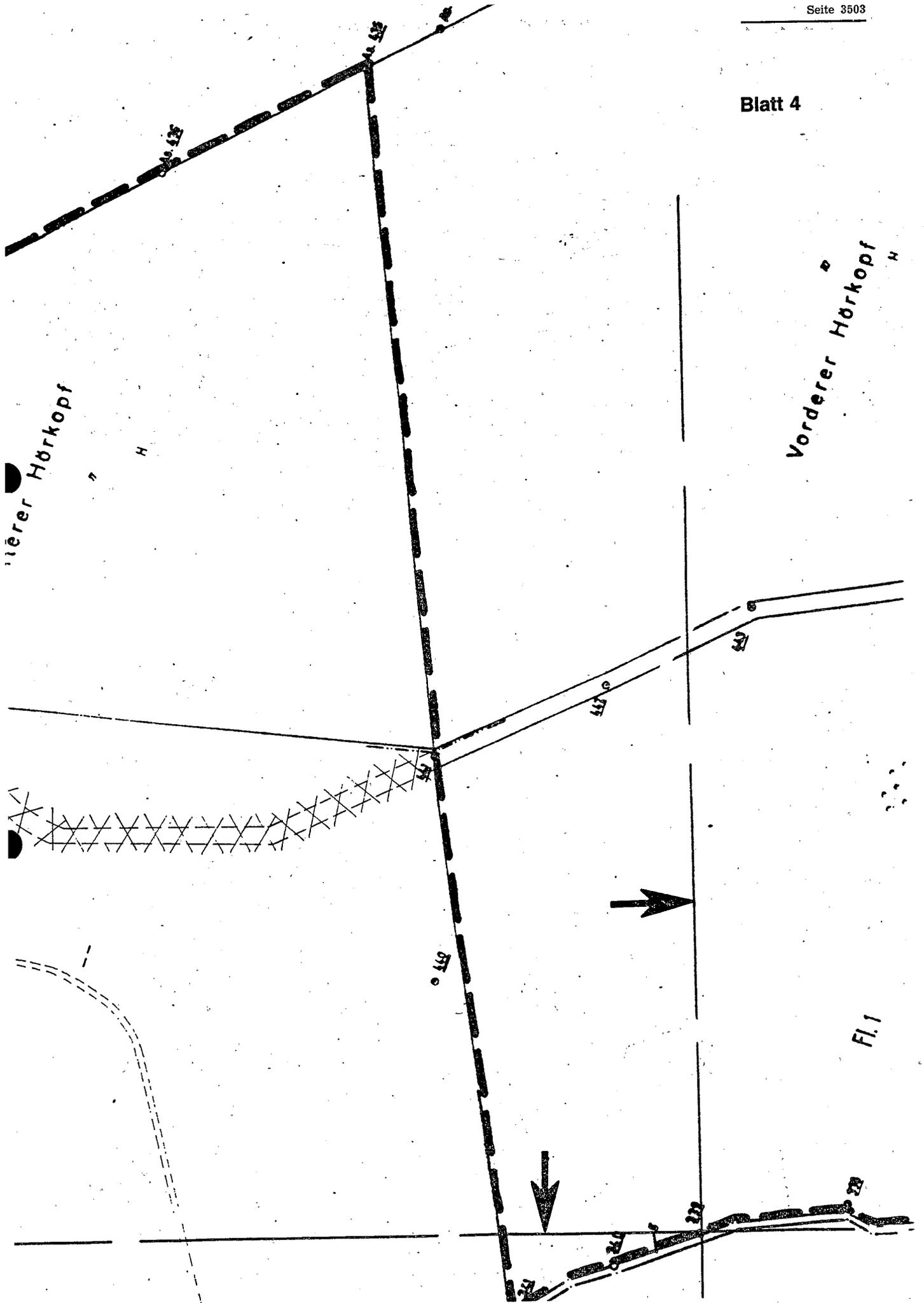
Speisbach

Eisenbahn





Blatt 4



Hörkopf

Vorderer Hörkopf

Fl. 1



Überschwemmungsgebiet



Herrmannsey

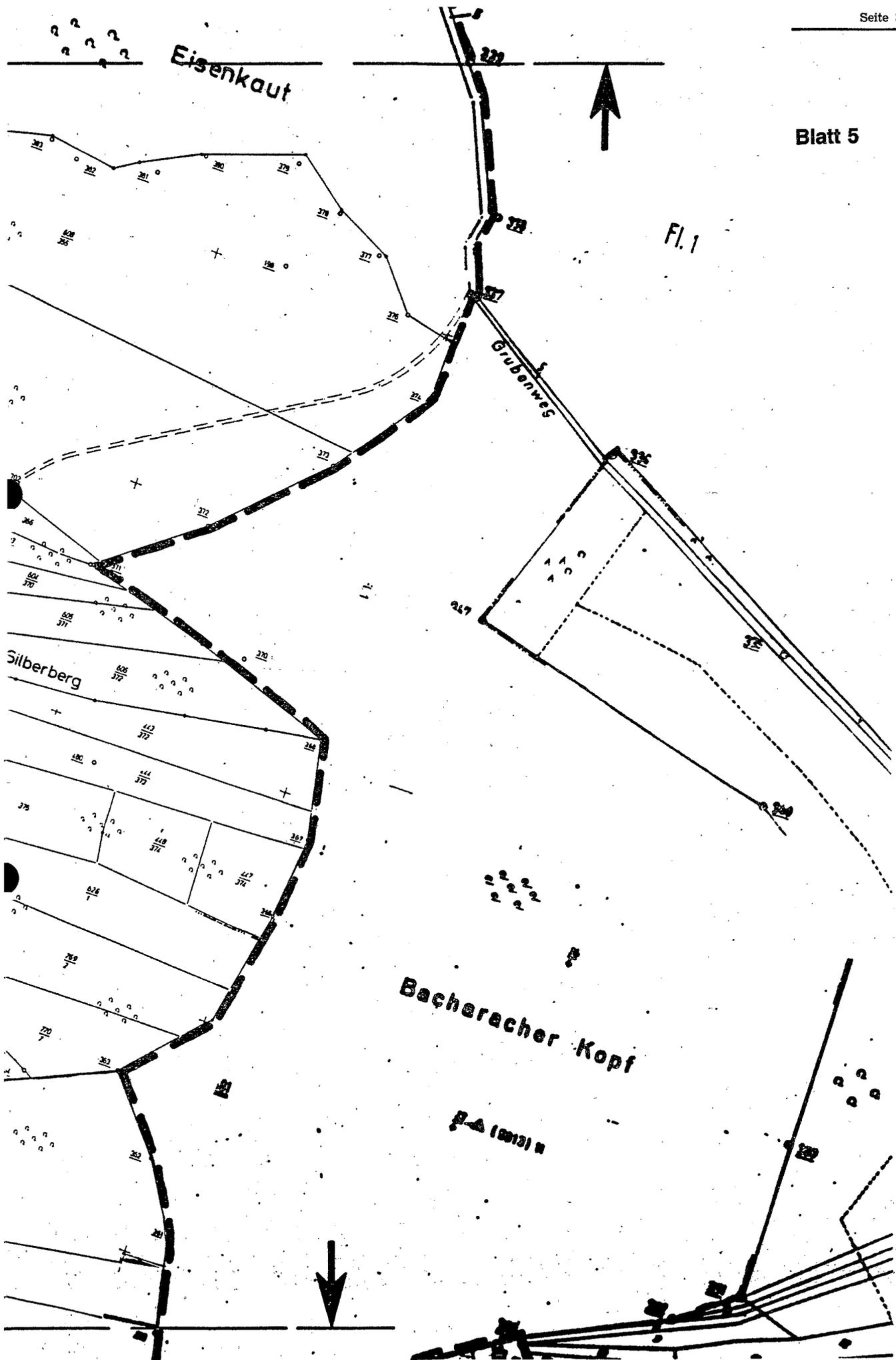
Nußbaum

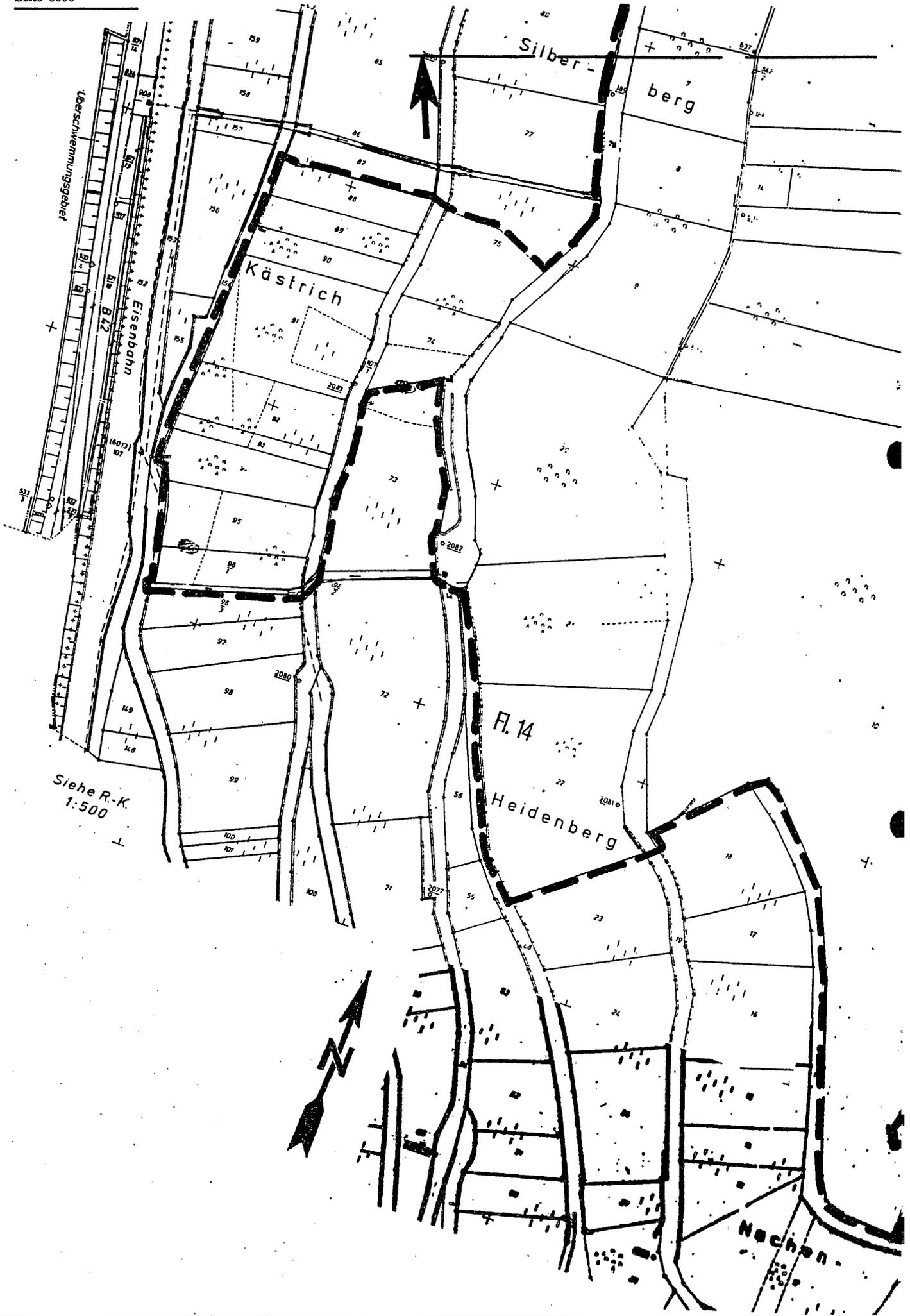
Silber

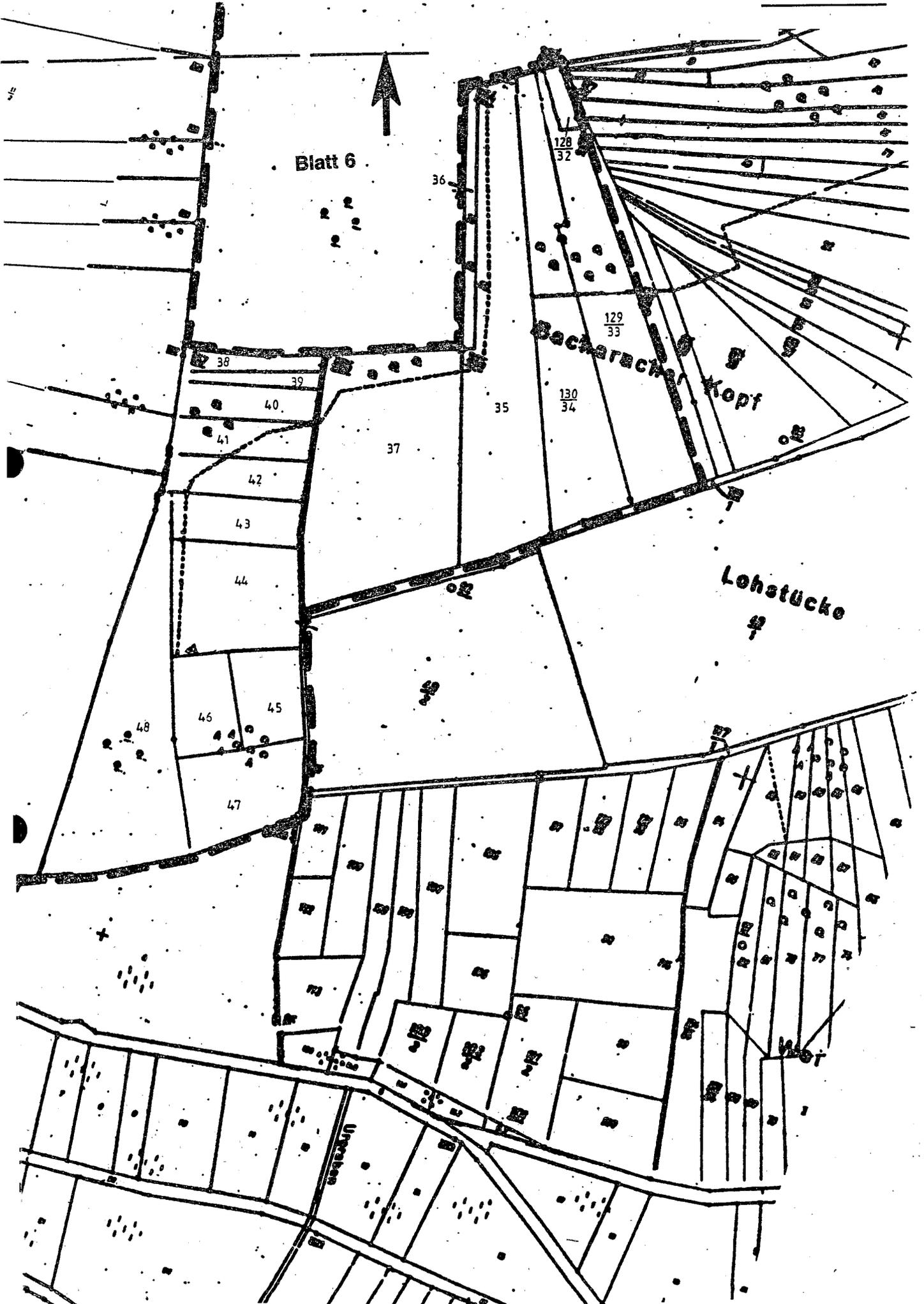
Wasserbecken
Wasserbecken
Wasserbecken

Eisenbahn
B 42

Blatt 5







§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. außerhalb des dafür zugelassenen und gekennzeichneten Weges zu reiten;
11. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
18. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen im Wald zur weiteren Entwicklung der naturnahen Gesellschaften aus Birken-Traubeneichen-Wald, Felsenahorn-Traubeneichen-Wald und Eichen-Sommerlinden-Wald unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen;
 - b) die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Art in der Abteilung 104 B;
 - c) Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den zum Erholungsverkehr freigegebenen Wegen;
3. die weinbauliche Nutzung der Rebflächen im bisherigen Umfang und der bisherigen Art mit Ausbringung der Pflanzenbehandlungs- und Pflanzenschutzmittel nur vom Boden aus;
4. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Pflegeschchnittes und der Ersatzpflanzungen von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;

6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
9. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, ohne die Jagd auf Dachs und Hasen und die Fallenjagd, sowie die Ausbringung von Lockfutter für Schwarzwild in Form der Kirrung;
10. die Unterhaltung und Instandsetzung der Jagdhütte und deren Nutzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;
11. die Unterhaltung und Instandsetzung der Naturparkeinrichtungen und deren Nutzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;
12. Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung der Wildschutzzäune;
13. Maßnahmen zum Schutz der Bahnanlagen und des Betriebes der Eisenbahn gegen Störungen und Schäden;
14. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Steinschlagsicherung im Staatswald, Abteilung 43 B, Revierförsterei Aulhausen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer oder Gewässerufer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb des dafür zugelassenen und gekennzeichneten Weges reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Flächen ackerbaulich nutzt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Tiere weiden läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 18. September 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

St.Anz. 45/1995 S. 3495